

Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmaturitätsschule)

Änderung vom 14. Februar 2012

GS 37.0833

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmaturitätsschule) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 1, 3 und 4

¹ Die Schulleitungskonferenz koordiniert die Klassenbildung der Gymnasien und legt die Klassenbildungspläne der Dienststelle Gymnasien zur Genehmigung vor.

³ Zuteilungen an ein Gymnasium ausserhalb des Einzugsgebietes auf Wunsch von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten sind möglich, sofern dadurch die Klassenbildung der beiden betroffenen Gymnasien nicht tangiert wird.

⁴ Die Schulleitung jedes Gymnasiums bringt den Klassenbildungsplan ihres Gymnasiums dem Schulrat zur Kenntnis.

§ 10 Zuteilung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Einzugsgebietes

Über Zuteilungen ausserhalb des Einzugsgebietes entscheidet die Schulleitung des Gymnasiums des Einzugsgebietes in Rücksprache mit der Schulleitung des aufnehmenden Gymnasiums. Sie eröffnet ihren Entscheid den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen oder Schülern schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

¹ GS 34.985, SGS 643.11

Liestal, 14. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann